



Stadt Bielefeld

Städtische Kindertageseinrichtungen
Elterninformationen 2017/2018

 www.bielefeld.de



Inhalt:	Seite
Wichtige Informationen für Eltern	03 - 08
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW - Auszug –	09 - 13
Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld einschl. Anlage (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz)	15 - 19
Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld	20 - 21
Elterninformation zur Mittagsverpflegung - Bildungs- und Teilhabepaket -	22
Informationen für Eltern zur Erhebung des Elternbeitrages	24 - 27

Anlage:

Vordruck A: Erklärung zum Elterneinkommen

Erläuterungen:

Bitte trennen Sie die **Erklärung zum Elterneinkommen (Anlage A)** ab und senden Sie diese ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an die angegebene Adresse.

Wichtige Informationen für Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) der Stadt Bielefeld angemeldet und beim Aufnahmegespräch sicherlich schon viele wichtige Informationen erhalten.

Die 43 städtischen KiTas sind zwar in Bezug auf ihre Struktur unterschiedlich, haben aber gemeinsame Grundsätze, die Ihnen hier kurz vorgestellt werden.

Kinder aller Nationalitäten, Kulturen und Konfessionen leben und lernen gemeinsam.

Der erste Schritt von der Familie in die KiTa ist für Kinder und Erwachsene mit vielen Erwartungen, mit Vorfreude und manchmal auch mit Unsicherheit verbunden. Vieles, was Ihr Kind bereits kennt, kann und weiß, wird ihm helfen, sich in der neuen Umgebung wohl zu fühlen.

Eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen ist die Grundlage für eine Erziehungspartnerschaft im Interesse Ihres Kindes.

Die erste gemeinsame Aufgabe wird sein, die Eingewöhnung so zu gestalten, dass Ihr Kind lernt, sich in einem großen Haus mit fremden Menschen einzuleben, dass es Sicherheit gewinnt, gerne in die KiTa kommt und sich während dieser Zeit von Ihnen trennen kann. Die Eingewöhnung Ihres Kindes findet nach dem sog. „Berliner Modell“ statt. Die Leitung Ihrer KiTa wird Sie darüber informieren.

Der Auftrag des Kindergartens ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) festgelegt. Danach ist der Kindergarten eine sozialpädagogische Einrichtung, die neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungswesens hat. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie (§ 3 KiBiz NRW).

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Ihr Kind zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Zurzeit steht besonders der Bildungsauftrag des Kindergartens im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Diesen kann man nicht isoliert betrachten: Nur ein Kind, dessen Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Zuwendung und Sicherheit befriedigt sind, kann in seinen jeweiligen Entwicklungsphasen entsprechend Neues lernen. Betreuung, Erziehung und Bildung gehören also untrennbar zusammen.

Ihr Kind wird sich im Verlauf der Kindergartenzeit in allen Bereichen (körperlich, emotional und sozial) weiterentwickeln. Sein körperliches und seelisches Wachstum wird durch die Fachkräfte begleitet und gefördert.

Das Zusammensein in der Gruppe mit anderen Kindern, aber auch die Räume und Materialien der Einrichtung, sowie gezielte Angebote und Projekte fördern das Spiel Ihres Kindes. Es wird darin gestärkt, in der Gemeinschaft mit Kindern unterschiedlichen Alters spielerisch Lernfreude und Leistungsbereitschaft zu entwickeln.

Entscheidend ist, dass es mit der Zeit durch viele Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse Erfolgserlebnisse erfährt, ein positives Selbstbild entwickelt und so selbstbewusst den Übergang in die Schule meistern kann.

Die Bildungsvereinbarung der Obersten Landesjugendbehörde mit den Trägerverbänden sieht vor der Einschulung Ihres Kindes ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Grundschule, der Kindertageseinrichtung und den Eltern vor. Gegenstand des Gespräches ist der Entwicklungsstand Ihres Kindes.

Um hier qualifiziert und differenziert über das einzelne Kind sprechen zu können, ist es erforderlich, dass die Entwicklung Ihres Kindes in der KiTa beobachtet und diese Beobachtung regelmäßig dokumentiert wird (§ 13b KiBiz NRW). Sie werden regelmäßig zu Entwicklungsgesprächen eingeladen und über die Entwicklung Ihres Kindes sowie über evtl. notwendige Fördermaßnahmen informiert. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Aus diesem Grund werden Sie zu Beginn der Kindergartenzeit um Ihr Einverständnis zu den Beobachtungsaufzeichnungen gebeten. Am Ende der Kindergartenzeit erhalten Sie eine Bildungsdokumentation zur Weitergabe an die Grundschule.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Informationen für Eltern“, die Sie in der KiTa erhalten können.

Grundlegendes für die Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist durch die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung geregelt.

Einzelne, in der Praxis für die Zusammenarbeit wichtige Punkte sollen an dieser Stelle herausgehoben und besonders dargestellt werden.

Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Die Aufnahme Ihres Kindes in die KiTa erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Hierzu ist der rechtzeitige Abschluss eines Aufnahme- und Betreuungsvertrages erforderlich. Als Anlage zum Vertrag erhalten Sie einen Erklärungsbogen zu Bildung und Dokumentation in der KiTa sowie zum Thema Zecken und Läuse. Diesen Bogen füllen Sie bitte aus und unterschreiben ihn, damit die KiTa Kenntnis darüber hat, ob Sie mit den genannten Maßnahmen einverstanden sind oder nicht. Außerdem legen Sie in der Anlage zu diesem Vertrag fest, von wem Ihr Kind abgeholt werden darf und wer im Notfall benachrichtigt werden soll, wenn die Eltern nicht erreichbar sind. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich außerdem damit einverstanden, dass Ihr Kind an den üblichen Veranstaltungen der KiTa teilnehmen darf (z. B. Spaziergänge - auch im Wald -, Busfahrten, evtl. Ausflüge mit privaten PKW).

Das Vertragsverhältnis endet in der Regel grundsätzlich zum 31.07. des Jahres, in dem Ihr Kind in die Schule aufgenommen wird. Die Vertragsdauer für Schulkinder in den KiTas ist unterschiedlich geregelt.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages während des laufenden Kindergartenjahres ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats in der KiTa oder bei der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, vorliegen. Sie wird dann zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung bzw. Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen, d. h. auch, dass der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31.07. d. J. gezahlt werden muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch die Stadt Bielefeld als Träger ein fristloses Kündigungsrecht. Die Voraussetzungen sind in der Benutzungsordnung festgelegt.

Aufnahmeuntersuchung

Das Gesetz legt fest, dass bei der Aufnahme Ihres Kindes in die KiTa der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen ist. Hierzu müssen Sie

in der Einrichtung das Vorsorgeuntersuchungsheft mit der aktuellen, dem Alter des Kindes entsprechenden Eintragung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Das bedeutet: Ihr Kind kann erst dann in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn einer der o. g. Nachweise vorgelegt wurde.

Aufsichtspflicht

Mit dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag übertragen Sie die Aufsichtspflicht teilweise auf die Stadt Bielefeld und damit auf die in der KiTa arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Aufsichtspflicht beginnt bei persönlicher Übergabe Ihres Kindes durch Sie oder eine Ihr Kind bringende Person an das pädagogisch tätige Personal. Darf das Kind allein in die KiTa kommen, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet, wenn Ihr Kind am Ende oder während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung mit Ihrer Zustimmung verlassen hat bzw. Ihnen oder einer anderen, von Ihnen ausdrücklich benannten Person, übergeben worden ist.

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen sind die Leitung und die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beseitigung von Gefahrenquellen verantwortlich und sorgen für größtmögliche Sicherheit.

Die Grundsätze für die pädagogische Arbeit in städtischen KiTas sehen vor, dass Kinder im ganzen Haus sowie auf dem Außengelände spielen können und dabei, abhängig von Alter, Entwicklungsstand oder Situation, nicht unter ständiger unmittelbarer Beaufsichtigung stehen. Zur Persönlichkeitsentwicklung gehören Freiräume, Rückzugsmöglichkeiten und Eigenaktivität. Mit zunehmender Selbstständigkeit lernen die Kinder, mit Gefahren umzugehen, sie zu vermeiden und verantwortungsbewusst zu handeln.

Elternbeitrag

Die Eltern beteiligen sich an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages ergeben sich aus der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung. Diese Satzung sowie weitere Informationen zum Elternbeitrag erhalten Sie im Internet unter <http://www.bielefeld.de/de/biju/kinder/eb/>. Sie können aber auch die Leitung der Kindertageseinrichtung danach fragen.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie, - Jugendamt -, Team Elternbeiträge, festgesetzt und erhoben.

Weitere Erläuterungen zum Elternbeitrag sowie die Telefonnummern der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie im farbigen Anhang dieses Heftes.

Um die Höhe Ihres Beitrages festsetzen zu können, senden Sie bitte die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (Anlage A) mit den entsprechenden Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Elternmitwirkung

Die Kindertageseinrichtung ist durch ihre vielfältigen Aufgaben auch Begegnungsort für Eltern. Das Kinderbildungsgesetz betont, dass die KiTa ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu erfüllen hat. Nur so kann eine lebendige Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Kinder erreicht werden.

Die Elternmitwirkung ist dabei in vielen Formen vorstellbar, sei es durch Beteiligung an Elternabenden, an Eltern-/Kindnachmittagen, an Festen und Ausflügen oder durch Hospitationen in der Gruppe. Daneben gibt es aber auch die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Formen der Elternmitwirkung. Hierbei wird Folgendes unterschieden:

1. Elternversammlung

Die Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.

2. Elternbeirat

Zu Beginn des Kindergartenjahres (spätestens bis zum 30.09.) wählen die Eltern jeder Gruppe aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

3. Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung setzt sich aus dem Elternbeirat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KiTa sowie Vertretern aus den Bezirksvertretungen und - bei Bedarf - Vertretern der Stadt, d. h. also des Trägers, zusammen.

Nach dem Kinderbildungsgesetz können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung der Elternbeiräte zusammenschließen und einen Jugendamtselfternbeirat wählen.

Die Jugendamtselfternbeiräte können sich dann auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselfternbeiräte zusammenschließen und einen Landeselternbeirat wählen.

Erkrankung des Kindes

Zum Schutz der Kinder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KiTa legt die Benutzungsordnung im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz fest, dass bei einer ansteckenden Erkrankung Ihres Kindes eine Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet, ansteckende Erkrankungen Ihres Kindes bzw. den Verdacht darauf, unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ihr Kind darf die KiTa erst wieder besuchen, wenn es nicht mehr ansteckend ist.

So sind z. B. Durchfall und Erbrechen hoch ansteckend. In einer KiTa dauert es oft Wochen, bis diese Infekte ausgestanden sind und nicht selten stecken sich die Kinder mehrmals hintereinander an. Bitte lassen Sie Ihr Kind deshalb nach Abklingen von Durchfall und Erbrechen mindestens 1 Tag zu Hause.

Auch wenn Ihr Kind Fieber hat, darf es die KiTa nicht besuchen. Bevor es wiederkommt, sollte es mindestens einen Tag fieberfrei sein.

Bei Kopflausbefall Ihres Kindes oder anderer zum Haushalt zählender Personen müssen Sie dieses der KiTa unverzüglich mitteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrem Kind Medikamente verabreichen.

Entgelt für das Mittagessen

Wird Ihr Kind in der KiTa über Mittag betreut, nimmt es an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Hierfür ist neben dem Elternbeitrag ein zusätzliches Entgelt (Essengeld) zu zahlen. Eine Zahlungsaufforderung, aus der sich der Beginn der Zahlungspflicht und die Höhe des Entgelts ergeben, erhalten Sie von der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten bereits berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das Essengeld auf 11 Monate Öffnungszeit berechnet, aber in 12 monatlichen Teilbeträgen in Höhe von zz. jeweils 45,00 € zu zahlen ist.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Sachkosten (zz. 30,00 €) und Personalkosten.

Wenn Ihr Kind an mehr als 20 Tagen entschuldigt in der KiTa fehlt, wird Ihnen der Sachkostenanteil ab dem 21. entschuldigtem Fehltag erstattet. Die Erstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres. Aus der Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld können Sie weitere Einzelheiten entnehmen.

Auch Eltern, die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehen, müssen für ihr Kind, wenn es die Einrichtung über Mittag besucht, das Entgelt für das Mittagessen bezahlen.

Allerdings besteht für Eltern, deren Kinder

- Leistungen nach dem SGB II/Arbeitslosengeld II
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem AsylbLG

erhalten, die Möglichkeit, über das Bildungs- und Teilhabepaket einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung zu beantragen.

Geringverdiener, die keine der genannten Leistungen beziehen, können Leistungen aus dem Härtefonds „Alle Kindern essen mit“ beim Sozialamt beantragen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, beträgt der monatliche Eigenanteil 20,00 €. Weitere Informationen hierzu sowie die entsprechenden Anträge erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung, beim Sozialamt, im Jobcenter oder im Internet unter www.bielefeld.de/de/biju/but. Beachten Sie bitte auch die als Anlage beigefügte „Elterninformation zur Mittagsverpflegung – Bildungs- und Teilhabepaket“.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Tägliche Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden. Näheres entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Benutzungsordnung.

Jahresöffnungszeiten:

Die Kindertageseinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

Der Rat der KiTa legt in seiner 1. Sitzung fest, ob bzw. wie lange die KiTa während der Sommerferien geschlossen bleibt (maximal 15 Öffnungstage). Für diese Zeit ist dann bei Bedarf und verbindlicher Anmeldung eine Betreuung für Ihr Kind in einer benachbarten Einrichtung sichergestellt.

Weitere Schließungstage (z. B. ein Brückentag) werden durch den Träger festgelegt.

Für Studientage kann die KiTa zusätzlich zwei Öffnungstage im Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch hier ist bei Bedarf eine Betreuung für Ihr Kind gewährleistet. Über alle Schließungszeiten der KiTa werden Sie rechtzeitig informiert.

Versicherungsschutz

Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - 510 –
Städtische Kindertageseinrichtungen

Ihr Kind ist während des Besuchs der Kindertageseinrichtung kraft gesetzlicher Regelung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für alle Verletzungen und Unfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) - Auszug –

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 9a

Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum, Status als Einrichtung gemäß § 16a oder § 16b und tatsächlicher Öffnungszeiten,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,
3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

§ 13b

Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereiches in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c

Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

§ 14b

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,

3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 23

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Ju-

gendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 4 beauftragen.

Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese privatrechtliche Benutzungsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Bielefeld gelegenen und von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz NRW).

§ 2 Auftrag der Kindertageseinrichtung

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld sind die in §§ 2, 3, 13 und 14 KiBiz NRW festgelegten Aufgaben und Ziele.

§ 3 Aufnahme

(1) und (2) [überholt aufgrund gesetzlicher Änderungen]

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld erfolgt durch Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bielefeld. Die Aufnahme erfolgt i. d. R. mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres) bzw., wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich zum 01. des Aufnahmemonats. Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei einer Änderung des Sorgerechtes ist der Vertrag neu abzuschließen.

(4) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn nach § 10 Abs. 1 KiBiz NRW der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes vorliegt. Der Nachweis kann durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Wird das Untersuchungsheft vorgelegt, muss die letzte altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung eingetragen sein.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von 45 Stunden oder 35 Stunden im Block ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Nach dem KiBiz NRW können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich, nicht in allen Einrichtungen sind alle Betreuungszeiten verfügbar.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt für Einrichtungen mit

a) 45 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) 35 Stunden Betreuungszeit (geteilte Betreuungszeit ohne Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) 35 Stunden Betreuungszeit (geblockte Betreuungszeit mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) 25 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(4) Individuelle Anpassungen der Öffnungszeiten sind nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der fachlichen und personellen Möglichkeiten vereinbar.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage sowie in der Zeit zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen werden. Weitere Schließungstage werden durch den Träger festgelegt. Die maximale Schließungszeit beträgt 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.

(6) Für eine Teamfortbildung kann die Kindertageseinrichtung zusätzlich zwei Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Information aller Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung stellt in diesem Fall eine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung sicher, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit darauf angewiesen sind.

(7) Alle Personensorgeberechtigten sind bis Ende November über die festgelegten Schließungszeiten und alternative Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

§ 5 Erkrankungen

(1) Bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich - siehe hierzu § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung -. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist - s. Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 -. Wird ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung in die Kindertageseinrichtung gebracht, kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundheit des Kindes eingefordert werden.

(3) Bei Kopflausbefall des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen,

wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist. Grundsätzlich kann auch hier ein ärztliches Attest darüber angefordert werden, dass das Kind frei von Läusen ist.

Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.

(4) Die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und anzuwenden.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die genauen Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld ist ausgeschlossen.

§ 6 Versicherung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (KJHG) bedarf, kraft Gesetzes versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogisch tätige Personal. Darf das Kind allein in die Einrichtung kommen, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet, wenn das Kind am Ende oder während der Öffnungszeiten das Gelände der Einrichtung mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten verlassen hat bzw. diesen wieder übergeben worden ist. Ausnahmen hiervon (z. B. andere Personen, die das Kind abholen) sind schriftlich mit der Kindertageseinrichtung (s. hierzu die Anlage zum Aufnahme- und Betreuungsvertrag) zu vereinbaren.

§ 8 Abmeldung

(1) Für Vorschulkinder endet das Vertragsverhältnis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.

(2) Für Schulkinder werden befristete Betreuungsverträge für die Dauer eines Kindergartenjahres abgeschlossen. Eine Verlängerung ist gegebenenfalls möglich.

(3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung/Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Fristlose Kündigung seitens des Trägers

(1) Seitens des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder ist eine fristlose Vertragskündigung aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin unentschuldigt in der Einrichtung fehlt.
- b) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn vorhergehende Hilfeangebote an die Personensorgeberechtigten nicht erfolgreich waren bzw. nicht angenommen wurden.
- c) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die Feststellung wird von der Leitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen.
- d) die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Personensorgeberechtigten im Anmeldebogen (z. B. zur häuslichen Betreuung/Versorgungssituation) erfolgt ist.
- e) das Entgelt für die Mittagsverpflegung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurde oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Essengeldes für zwei Monate entspricht.
- f) die Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

(2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vg. Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 02.04.2001 in der Fassung vom 09.07.2004 tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Merkblatt und Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind trotz einer ansteckenden Erkrankung eine Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher und Betreuer anstecken. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich hier noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun hat. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt oder der Verdacht auf eine solche besteht, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit oder ein Verdacht auf eine solche vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A sowie bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung und teilen Sie ihr die Diagnose mit, damit dann zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, die einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorbeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach einer durchgemachten Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden und Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Kindertageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zu Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) sowie § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW –) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 462) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

(1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten berücksichtigt, so dass das Entgelt auf 11 Monate Öffnungszeit kalkuliert ist, aber in 12 Monatsraten zu zahlen ist.

(2) Nimmt das Kind während der 6 vollen Kalenderwochen der Sommerferien in einer Kindertageseinrichtung mit durchgehender oder erweiterter Öffnungszeit (d. h. weniger als 15 Tage Schließung) und / oder bei Betreuung in einer Nachbareinrichtung insgesamt mehr als 15 Tage an der Mittagsverpflegung teil, so ist ab dem 16. Tag zusätzlich ein Entgelt von 2,25 €/ Tag zu zahlen.

(3) Das kostendeckende Entgelt beläuft sich auf monatlich 45,00 Euro.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag aufgenommen wurde.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach §§ 8, 9 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Erstattung

(1) Die Kalkulation und Höhe des Essengeldes berücksichtigt von vornherein nicht nur die möglichen Schließungszeiten, sondern auch Fehlzeiten eines Kindes in der Einrichtung. Eine Essengelderstattung scheidet damit grundsätzlich aus.

(2) Eine Erstattung des Essengeldanteils zur Finanzierung des Sachkostenaufwands - i. H. v. zurzeit monatlich 30,00 Euro, tgl. 1,50 Euro - erfolgt nach dem jeweiligen Kindergartenjahr, ausschließlich

nach mindestens 20 Öffnungstage dauernder, vorab entschuldigter Fehlzeit. Eventuelle Erstattungen setzen ab dem 21. Fehltag ein.

(3) Schließungszeiten/-tage der Kindertageseinrichtung können bei der Ermittlung und Berechnung der Fehlzeiten eines Kindes nicht berechnet werden.

(4) Erstattungen für den Monat August sind bei Neuaufnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Essengeld ist zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

(2) Die erste Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 03.07.1997 in der Fassung vom 09.07.2004 tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Elterninformation

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Bildungs- und Teilhabepaket

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt.

Für **Kinder**, die

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II),
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld,
- Leistungen nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem AsylbLG,

erhalten, wird ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung gewährt. Der Eigenanteil beträgt dann 1,00 € pro Mittagessen (monatlich 20,00 €).

Hierzu ist von Ihnen für jedes Kind ein Antrag zu stellen.

Den Grundantrag für die laufenden Leistungen reichen Sie bitte mit den entsprechenden Unterlagen (Leistungsbescheide) im Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt -, Team Bildung und Teilhabe, Marktstr. 1, 33602 Bielefeld, ein.

Antragsunterlagen bekommen Sie u. a. von Ihrer KiTa-Leitung.

Nähere Informationen erhalten Sie im Amt für Soziale Leistungen - Sozialamt - bzw. auf der Homepage der Stadt Bielefeld.

Bitte beachten Sie:

- Der Zuschuss wird nur ab Antragstellung gewährt.
- Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
- Für jeden neuen Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistung ist ein neuer Grundantrag einzureichen.

Geringverdiener, die keine der genannten Leistungen beziehen, können Leistungen aus dem Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ beantragen.

Ihre Ansprechpartner im Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - Team Bildung und Teilhabe (500.11):

- | | | | |
|----------------|-------------------|----------------|-------------------|
| ❖ Frau Radicke | Tel. 0521 51-6613 | ❖ Frau Spieker | Tel. 0521 51-3401 |
| ❖ Frau Risow | Tel. 0521 51-6612 | ❖ Frau Neufeld | Tel. 0521 51-3688 |

Öffnungszeiten Publikumsbüro (Marktstr. 1, 2. Etage)

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	14.30 – 18.00 Uhr



Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie
– Jugendamt –

Verantwortlich für den Inhalt: Georg Epp
Foto: panthermedia.net/petrograd99

Informationen für Eltern zur Erhebung des Elternbeitrages

Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht oder wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bielefeld besuchen. An den Kosten der Kindertageseinrichtung müssen Sie sich entsprechend der Höhe Ihres Einkommens beteiligen (Elternbeiträge). Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die nachfolgende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Nachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück.

Die Erklärung ist von allen Beitragspflichtigen zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht einreichen.

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an Ihrem Brutto-Einkommen aus dem laufenden Kalenderjahr. Dementsprechend werden Sie in eine Einkommensgruppe der Beitragstabelle eingestuft. Aus der nachfolgenden Tabelle (Stand 01.08.2017) können Sie die Höhe des monatlichen Elternbeitrages entnehmen. Bitte beachten Sie dabei den für Ihr Kind gewählten Betreuungsumfang. Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um 1,5%.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge					
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden	
	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	59,18 €	25,53 €	66,58 €	28,37 €	73,98 €	45,61 €
bis 36.813 €	122,82 €	43,54 €	138,16 €	48,39 €	153,53 €	76,76 €
bis 49.084 €	181,55 €	71,58 €	204,25 €	79,54 €	226,94 €	125,15 €
bis 61.355 €	240,74 €	112,64 €	270,83 €	125,15 €	300,93 €	193,57 €
bis 73.626 €	272,33 €	148,19 €	306,38 €	164,65 €	364,66 €	255,87 €
bis 85.897 €	303,92 €	183,74 €	341,92 €	204,14 €	426,96 €	318,16 €
bis 98.168 €	335,52 €	219,27 €	377,47 €	243,63 €	489,24 €	380,45 €
bis 110.439 €	367,12 €	254,82 €	413,00 €	283,11 €	551,54 €	442,75 €
über 110.439 €	398,70 €	290,36 €	448,55 €	322,62 €	613,84 €	505,04 €

Leben mehrere Kinder in Ihrem Haushalt und nehmen diese zeitgleich Angebote in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wahr, entfallen die Elternbeiträge ab dem 2. Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, ist der jeweils höhere Beitrag von Ihnen zu leisten.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung im Jahr vor der Schulpflicht ist beitragsfrei. Auch von den Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird dann kein Beitrag erhoben. Sollte Ihr Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, besteht Beitragsfreiheit ab dem 01.12. des KiTa-Jahres, welches der Einschulung vorausgeht.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende allgemeine Erläuterungen:

1. Einkünfte der Eltern

Lebt das Kind

- **bei den Eltern**, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- **bei einem Elternteil** und dessen Ehegattin bzw. Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.
- **bei Pflegeeltern**, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern müssen jedoch höchstens den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (bis 24.542 €) leisten.

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht. Hierzu gehören u. a.

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld.

Beamten, Richtern oder ähnlichen sozialversicherungsfrei Beschäftigten (ggf. auch Geschäftsführern), die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist zum Einkommen ein Altersversorgungsanteil hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

3. Änderung der laufenden Einkünfte

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung in die Einkommensgruppen führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen. Die veränderten Verhältnisse weisen Sie bitte anhand geeigneter Unterlagen nach (siehe auch Ziffer 6).

Ihre Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung auf das Jahr hochgerechnet. Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beträge

Es werden grundsätzlich die **Gesamteinkünfte** zugrunde gelegt, nicht lediglich das zu versteuernde Einkommen. Hiervon können nur die dazugehörigen **Werbungskosten** abgezogen werden. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, kann nur die **Werbungskostenpauschale** nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt werden (derzeit 1.000,- Euro).

Sogenannte **Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, finden **keine Berücksichtigung**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkom-

mensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid entnehmen oder bei Ihrem Finanzamt erfragen (ELStAM – **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**).

Wurde für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine **Schwerbehinderung** von mindestens GdB 30 festgestellt, kann ein **Pauschbetrag vom Einkommen abgesetzt** werden. Dieser beträgt 570,00 € bei einem GdB ab 30, 1.060,00 € ab GdB 50 bzw. 1.420,00 € ab GdB 80. Als Nachweis reichen Sie bitte den Schwerbehindertenausweis ein.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten

Nicht zum Einkommen gehören Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Elterngeld bis zur Höhe von 300,00 € monatlich (Elterngeld Plus: 150,00 €) und Betreuungsgeld.

6. Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Einkommensteuerbescheid 2016 mit allen Seiten
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2016
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2016
- sämtliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen aus 2017
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (SGB VI), Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAföG)
- Unterhaltsvereinbarungen oder /-titel
- Bescheid über Elterngeld / Betreuungsgeld
- sonstige Nachweise

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **01. des Monats**, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. durch Krankheit) nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Erlass von Elternbeiträgen

Die Elternbeiträge können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch Zahlung des Elternbeitrages der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Der Antrag ist beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, Team Elternbeiträge, zu stellen.

9. Rechtliche Grundlagen

- § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.05.2015

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an:

**Amt für Jugend und Familie
- Jugendamt -
Elternbeiträge (510.22)
Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld**

1. Etage, Zimmer D 141, D 142, D 143, D 143a, D 144, D 145, D 146a, D 147, E 143, E 145

Tel. 0521 51-0

Fax: 0521 / 51-5372

E-Mail: jugendamt@bielefeld.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr; Do. zusätzlich 14:30 – 18:00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung